

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

cristoforo.motta@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Bern, 29. Juni 2016

Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Anhörung zur Anpassung der UVV teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1 Grundsätzliche Einschätzung

Wir begrüssen die Anpassungen der UVV an das geänderte UVG. Kernpunkte der UVG-Revision waren die Neuregelungen der UV-Renten im Alter, die Klärung und Modernisierung von gewissen Begriffen sowie die Governance der Suva. Die Verordnungsgebung zu diesen Punkten soll sich eng am Willen des Gesetzgebers orientieren.

2 Bemerkungen zu einzelnen Vorschlägen

Integritätsentschädigung bei Asbesterkrankungen, Art. 36 Abs. 5 UVV

Der SGB begrüsst die Neuerung, dass bei asbestbedingten Erkrankungen die Integritätsentschädigungen zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden sollen. Wir möchten jedoch diesen Vorschlag auf Berufskrankheiten mit einem Mesotheliom oder anderen Tumoren mit prognostisch ähnlich kurzer Überlebenszeit beschränken. Diese Einschränkung beruht auf der aktuellen Kompromisslösung des „Runden Tisches Asbest“, der sich zum Ziel gesetzt hat, die soziale Sicherheit der Asbestopfer und ihrer Angehörigen zu verbessern. Als Mitglied dieses runden Tisches möchte der SGB, dass Verbesserungslösungen gefunden werden, die für alle Akteure rasch umsetzbar sind.

Pflichten der Versicherer und der Arbeitgeber. Art. 72 UVV

Wir erachten die Ergänzung in Abs. 2 mit der Informationspflicht des Arbeitgebers als wichtig. Wir stellen in der Praxis häufig fest, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Möglichkeit einer Abredevversicherung nur ungenügend informiert wird. Eine klar definierte Informationspflicht schafft Abhilfe.

Übergangsbestimmungen Kürzung von UV-Renten bei Pensionierung, Art. 147b UVV

Im Sinne einer Kompromisslösung hat der SGB die Kürzung der UV-Renten im Alter auch bei laufenden Renten akzeptiert. Im Sozialversicherungsrecht kommt aber den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes eine hohe Bedeutung zu. Daher haben sich die Sozialpartner auf eine lange Übergangsfrist von 12 Jahren ab Inkraftsetzung geeinigt.

Der Gesetzgeber ist diesen Vorschlägen gefolgt. Danach sollen während acht vollen Jahren nach Inkraftsetzung der Revision bei Erreichung des Rentenalters keine Renten gekürzt werden. Folglich fängt der Kürzungsmechanismus bei Erreichung des ordentlichen Rentenalters im 2025 an. Im 2025 beginnt die Frist der gestuften Kürzung um je einen Fünftel. Die volle Kürzung erfolgt ab 2029. Somit ist die Übergangsfrist nach 12 Jahren abgeschlossen.

Wir möchten Sie daher bitten, die Bestimmung dahingehend anzupassen: Der abgestufte Kürzungssatz findet Anwendung, wenn die Rentenbezüger/innen das ordentliche Rentenalter im Jahr 2025 erreichen und nicht im 2024.

Mit den übrigen Revisionsvorschlägen sind wir einverstanden und haben keine Anpassungswünsche.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin